Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 5

Artikel: Die Genfer Zonenfrage

Autor: Zürcher, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-154005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Monatshefte * für Politif und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für

Politif und Kultur, Basel. = Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.

Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Zürich, Steinhalbenstr. 66. Die Vestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postched-Rechnung V 5125, Basel.

Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

August 1921

Heft 5

Die Genfer Zonenfrage.

Brofeffor Emil Burder = Burid.

Bibt es noch eine solche? Sie ist gelöst und erledigt, werden die einen sagen und sich den Aerger und Berdruß des Rückblicks damit vom Halse halten wollen: das Kinozeitalter verlangt nach immer neuen Aufregungen und lehnt jede Vertiefung in Probleme ab. Und andere werden fragen, was war denn das für eine Genfer Lokalfrage und damit ihre Unlust bezeugen, sich über die Sache unterrichten zu lassen, eine Unlust, die natürlich heute noch viel stärker ist, als sie damals war, da alles noch neu war. Neu war die Sache allerdings schon "damals" nicht, sie ist vielmehr eine alte tragische Geschichte vom Streben einer schönen, ruhmreichen Stadt, die durch ihre geographische Lage und die Tüchtigkeit ihrer Bürger berufen war, Hauptstadt zu sein über ein großes Seebeden, an dessen Ausfluß sie gelegen, Emporium zugleich und Mittelpunkt des geistigen Lebens. Dieses Seebeden hat nach allen Richtungen deutliche von hohen Bergzügen gezeichnete natürliche Grenzen, nicht wie der Bodensee, dessen Nordufer sich in blauen Fernen verliert. Aber jeweilen, wenn es sich darum handelte, die Verbindung mit ihrem natürlichen Hinterlande zu befestigen und zu vervollkommnen, wurden ihr einige der Wurzeln, mit denen sie sich im Erdreich festigen wollte, gewaltsam abgehauen.

Das ganze Gebiet befand sich allerdings schon einmal in einer Hand und zwar im XIII.—XV. Jahrhundert in der Gewalt des Grafen und nachmaligen Reichsfürsten von Savonen: Die Baronie von Waadt, das Chablais (Capus lacus), das sich von Beven über Villeneuve bis zur Dranse erstreckte, endlich Faucigny, Genevois und das Pans de Gex. Gebiete hatten sich darinnen unabhängig erhalten, die Herrschaften der Bischöfe von Lausanne und Genf. In Genf hatte die Bürgerschaft den Rampf mit dem geistlichen Herrn unternommen; sie hatte, nicht ohne die Hilfe von Savonen, obgesiegt, um die nun errungene Unabhängigkeit gegen dieses, den gefährlicheren, weit mächtigeren Feind zu verteidigen, wie auch gegen die Anhänger Savonens in der Stadt selber. Durch die Unterwerfung der Stadt Genf unter Savonen wäre wenigstens die Zusammengehörigkeit der Landstadt mit der Landschaft hergestellt worden. Aber, wie James Fazy in seinem précis de l'histoire de la république de Genève: p. 77 ausführt:

"Une des choses qui a dû constamment abuser le parti savoyard de ce temps là, c'est qu'il y avait une telle évidence d'intérêts matériels pour Genève de se soumettre, celà était tellement convenu entre tous les gentilhommes des environs et beaucoup de gens de la ville qui frayaient avec eux qu'on était comme surpris toutes les fois que la communauté exprimait une opinion contraire."

Es darf daher wohl gesagt werden, daß die Freiheit Genfs nicht dann am meisten gefährdet war, da die Ariegsscharen der Savoyarden die Stadt berannten (so zulett bei der Escalade des 12. Dezember 1602), sondern damals, als der leutselige Philibert III. 1498 in verlassenen Räumen des Bischofs zu Genf Residenz genommen und den Glanz des Fürstenhofes dasselbst ausbreitete.

Die Gefahr der Umklammerung durch Savonen hat dann allerdings Bern für den Augenblick in gründlichster Weise von Genf abgewendet, insem es 1536 das ganze Seegebiet eroberte, während gleichzeitig der König von Frankreich sich des Restes von Savonen sowie des Piemonts bemächtigte. Aber schon 1564, durch den Vertrag von Lausanne, mußte Bern zur Wiederscherstellung der savonischen Herschaft auf das Süduser des Genfersee's und die Landschaft Gex Verzicht leisten. Immerhin war damit die politische Verbindung mit der Schweiz, die Grundlage der Freiheit des Genferbürgers, für alle Zeiten gesichert, ja es schien sich auch die territoriale Grundlage Genfs festigen zu wollen. Das Pays de Gex, das savonisch geblieben bis 1589, konnte durch Genf erworben, aber allerdings nur bis 1601 behalten werden, in welchem Jahre es dauernd an Frankreich übergegangen ist. Die Schweizergeschichten gleiten etwas rasch über diese Vorgänge hinüber.

Doch wir mussen nochmals zum Lausannervertrag zurückkehren. Prof. Dechsli hat ihm in Hiltys politischem Jahrbuch für 1899 eine eingehende Würdigung zu Teil werden lassen. Der Vertrag und die allgemeine Lage, aus der er hervorgegangen, zeigen nicht nur Analogien, sondern auch die Reime der Gegenwartslage.

Einmal erkannten die vertragschließenden Mächte, Bern und Savonen im König von Frankreich beider gefährlichen Nachbarn und räumten sich gegenseitig eine Art Vorkaufsrecht an den abgetretenen und den zurückgegebenen Gebieten ein:

"Jum viersechenden ist angesehen, das kein theil eine jetz zugesprochene Stett, Bestinen, Land und Lüth keinem andern Fürsten, Herren, Stetten, Landern und Communen, wer jedoch die sin möchten, weder Koufs, Tusch noch einicher anderer wyß und gstallt übergeben sölle; Alles damit ein theil den andern frömbder, ungelegener und beschwerlicher nachpurschaft überhebe und ein jeder derselben entladen sin und plibe."

Man hat es verfäumt, diese Bestimmung in die Wiener- und Pariserverträge 1814/15 aufnehmen zu lassen; von Stämpfli noch 1860 fräftiglich geltend gemacht, vermochte der daraus abgeleitete Standpunkt nicht durchs zudringen gegenüber den "tiefern Differenzen in der Savoyerfrage", die der damalige Bundesrat Dubs entdeckt hatte.

Sodann sicherte man sich gegenseitig eine Art Neutralität der Nachbargebiete zu, ein Vorläufer der nachmaligen Neutralität von Nordsavonen.

"Zum fünfzechenden ist bedacht, das beid theil inn diesen iren ansstoßenden Lande keine nüwen bevestigungen gegen einandern puwen noch machen, Darzu by einer myl wegs gegen den grenzen unnd anstößen keine Kriegsrüstungen besameln noch hallten sollen."

Aber auch die Errichtung der zollfreien Zone hat in diesem Vertrage insoweit eine ihrer Wurzeln, als die vertragschließenden Parteien, Bern und

Savonen sich den Grundsatz der offenen Ture zusicherten:

"Zum neunzehnten ist festgesetzt, daß ein theil glich als dem andern diser bender Parthenen in allen und jeden iren vorermelten und jetz gesschidigoten und abgeteilten Herschaften, Landen, Oberkheiten und Gepietten zu allen zytten frigen, sichern unversperten, unverhinderten und unab-

geschlagenen, offnen paß und Wandel haben sölle."

Direkt nahm Genf an diesem Vertrage keinen Anteil, es ist immerhin im Artikel III. der vertrauten Zuversicht Ausdruck gegeben, es möchte sich der Herzog von Savonen hernach mit einer Stadt Genf mit guter Bescheidenheit vereinen, vergleichen und betragen. Sollte das nicht geschehen, so werden sich die Eidgenossen ins Mittel legen. Und daß es so gekommen, daß die Machtstellung Berns und der Eidgenossenschaft im Westen so rasch wieder zurückging, daran war nicht zum wenigsten die Glaubenstrennung schuld, welche einen Teil der Eidgenossen veranlaßte, dem katholischen Fürsten zu Hilfe zu kommen gegen die reformierten Miteidgenossen. Dieser selben Glaubensspaltung verdankte Genf seine ideelle Vormachtstellung in der restormierten Welt. Genf, das protestantische Rom, schien seinen Ruf und seinen Ruhm erkaufen zu müssen mit einem schmerzlichen Verzicht auf reale Unterlagen einer materiellen Entwicklung.

Der Vertrag von St. Julien d. d. 12. Juli 1603*) brachte dann eine Regelung der Verhältnisse zwischen Genf und seinem Nachbarn, dem Herzog von Savonen, im gleichen Sinne. Wir heben drei Punkte aus dem Vertrage hervor, der im bezeichneten Jahrbuch als Beilage I abgedruckt sich findet:

1. Einseitige Neutralisierung der savonardischen Umgebung von Genf:

Art. XIX. Se contente son altesse de ne faire assemblées de gens de guerre ni de fortifications n'y tenir garnisons à quattre lieues près la dicte ville de Genève;

2. Freihandel zwischen der Stadt Genf und ganz Savonen:

Art. I. Que le commerce et trafic demeurera libre d'une part et d'autre, tant pour les personnes que pour toutes sortes de marchandises, viures, bleds, vins et autres denrées, en tous les estats de son altesse, sans aucune prohibition, restriction ou limitation, mit Vorbehalt des herzoglichen Salzregals;

^{*)} Fazy, Henri: Genève, la maison de Savoie et le traité de St. Julien, in Hiltys politischem Jahrbuch der Schweiz für 1903, S. 211.

3. Abgabenfreiheit für Besitzungen von Genferbürgern auf savonischem Gebiete — in gewissem Umfange.

Der König von Frankreich hatte also, wie wir gesehen, Fuß gefaßt in dem Raum zwischen Jura und Genfersee, mit Verdrängung Genfs. Nun war es allerdings zuerst in dieser Ecke, daß der Versuch gemacht wurde, durch Schaffung einer zollfreien Jone zu Gunsten Genfs die für Stadt und Land notwendigen Wechselbeziehungen zu schaffen und zu unterhalten und damit die Vernunftwidrigkeit der politischen Grenze vergessen zu machen. Durch das Edikt von 1775 zog Frankreich die Linie der Douanen hinter den Jura zurück, Gex als Pays étranger in dieser Beziehung ausschließend, und zwar ohne irgendwelche Gegenseitigkeitserklärung von Seiten der Stadt Genf zu verlangen oder zu erhalten.

1798 bemächtigten sich die Franzosen in ihrem Siegeszuge durch Europg auch Genfs, sie lösten dessen Beziehungen zu den Eidgenossen und setzten es ein als Hauptstadt eines Departements Léman, das aus den savonischen Provinzen auf dem Südufer des Genfersees und dem Lande Gex gebildet worden war. Genf war somit mit seinem Hinterlande vereinigt durch diesienigen, welche bezüglich der äußern Politik das Erbe des Sonnenkönigs

und seiner Dynastie angetreten.

Die Weltgeschichte, sofern das alles für den modern empfindenden Wenschen weltgeschichtliche Ereignisse waren, hatte sich damit selbst ironisiert. Genf, das auch in diesen Jahren sich selber treu geblieben, seufzte unter der Fremdherrschaft und kam dabei gar nicht zum Bewußtsein der neu ersworbenen Entwicklungsmöglichkeiten als französisches Provinzialstädtchen. Und als nun die französische Eroberung zurückslutete, da schien auch für Genf die große Stunde geschlagen zu haben, da es als freies Glied eines freien Staatswesens eingesetzt wurde in die ihm zukommende Sphäre politischer, kultureller und wirtschaftlicher Auswirkung.

"La Suisse dans l'intérêt de l'Europe", welch schöne Erkenntnis der aufgeklärten Despoten an den grünen Tischen zu Wien. Aber wie klägelich die praktischen Folgerungen, die aus dieser Erkenntnis gezogen wurden. Jene Potentaten hatten eben als erste Aufgabe, die vom föderalistischen Geist, jenem Egoismus kleinster Kreise, der ein politisches Denken nicht aufkommen läßt, zerfressene Schweiz überhaupt wieder zu rekonstituieren und an ein Zusammenleben zu gewöhnen, ehe sie an eine ausreichende Dotierung derselben denken konnten. Der eidgenössische Staatsgedanke, repräsentiert durch den Chef des Generalstabs Finsler und den Genfer Staatsmann Pictet de Rochemont*) verlangte eine natürliche, durch die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gegebene West- und Südwest- grenze, und was erzielt wurde, war:

1. die Zuteilung von ein paar Gemeinden des savonischen (sardinischen) und des französischen Grenzgebietes zur allerdürftigsten Auszementierung der drei Bruchstücke der Landschaft von Genf:

^{*)} Ernest Judet widmet in seiner vorzüglichen, für die Schweizer nur viel zu schmeichelhaften Schrift "Le secret de la Suisse", Jürich (Rascher) 1919 dem Andenken des Pictet de Rochemont nicht nur freundliche Worte, sondern ehrt es auch durch die Publikation zweier Schriften desselben im Anhange.

2. die Neutralisierung des Einzugsgebietes des Genfersees, soweit es an Sardinien zurückgefallen war, im Interesse Sardiniens, aber auch der Schweiz, deren militärische Verteidigung dadurch erleichtert werden sollte, als etwelches Entgegenkommen gegenüber weitergehendem Verlangen.

Das Land nördlich der Ugine trat in die schweizerische Neutralität ein. Wenn der König von Sardinien sich veranlaßt sehen sollte, seine durch hohe Berge von seinen übrigen Staaten abgeschnittenen Truppen aus diesem Gebiete zurückzuziehen, soll ihm das gestattet sein über den großen St. Bernhard oder den Simplon. In das geräumte Gebiet durften keine Truppen einrücken, als diesenigen, welche die Schweiz dorthin zu schicken für gut findet;

3. die Schaffung zweier zollfreier Jonen, die von Gex und die seither als die kleine sardinische Jone bezeichnete, einen schmalen Streifen von Vorland umfassend.

Die Bestandteile der Wiener und Pariser Verträge, welche hierauf Bezug haben und diese Zonen zu völkerrechtlich garantierten machten, sind folgende:

- 1. Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv=Traktats:
- Art. 1. "Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt."
- 2. Konferenz-Protofoll der Minister der alliierten Mächte in Paris, 3. November 1815:

"Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlinie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinette der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um S. Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voirons, Salève und den Vergen von Sion und Vuache."

Die Bestimmungen dieses Protokolls fanden dann ihren Vollzug in Verträgen, genannt Turinerverträge, zwischen Sardinien und der Schweiz, die also zum Voraus als Bestandteile des großen Friedensinstrumentes, das Frankreich nicht diktiert, sondern mit ihm vereinbart worden, unter europäische Garantie gestellt worden waren.

So wurde die Schweiz und Genf 1816 "abgefunden".

Das Jahr 1860 brachte Genf und der Schweiz große Hoffnungen, denen bald eine noch größere Enttäuschung folgte. Durch Geheimvertrag vom 10. Dezember 1858 ließ sich Napoleon von Cavour die Abtretung von Savoyen und Nizza als Gegenwert der noch zu erobernden Lombardei und von Benetien versprechen. Als dann gegen den Schluß des Krieges von 1859 die Sache ruchbar wurde, bemächtigte sich eine große Unruhe der europäischen Dipsomatie, nicht nur in den Kabinetten von London,

Berlin und Wien, sondern insbesondere auch der schweizerischen und der Genfer Regierung. In Nordsavonen wurde ein Begehren auf Unschluß an die Schweiz in Umlauf gesett, das sich bald mit vielen tausend Unterschriften bedeckte. Die französische Regierung selber gab dem schweizerischen Gesandten die allerformellsten Erklärungen ab, daß sie die Provinzen am Genfersee für den Fall des Uebergangs von Savonen an Frankreich direkt von Sardinien an die Schweiz werde übertragen lassen. Nun machte sich aber eine Opposition in Savonen selber geltend, eine Notabeln-Versammlung, die gegen die Teilung Savoyens sich erhob, jedenfalls unter dem Einflusse von Unnech, deffen Bewohner fürchten zu muffen glaubten, daß ihr Städtchen, zum Hauptort des neu zu schaffenden Departement Hochsavonen bestimmt, bei einer Abtrennung der wichtigsten Teile zur Bedeutungslosigkeit herabsinken werde. Napoleon, dem es daran gelegen war, die vertraglich vereinbarte Zession durch ein überwältigendes Plebiszit sicher zu stellen, kam auf den Gedanken, von seinem Versprechen der Abtretung an die Schweiz zurückzutreten. Damit waren Annecy und die der Schweiz Abgeneigten zufriedengestellt und die der Schweiz gunftig Gestimmten in den an diese abzutretenden Provinzen sollten in ihren ökonomischen Interessen befriedigt werden durch das Versprechen, die zollfreie Zone auf ihr ganzes Gebiet auszudehnen. Und es gelang; bei der Abstimmung, die übrigens nur die Befragung über ihre Zustimmung zur Annexion an Frankreich enthielt, lautete die immense Mehrheit auf oui, avec zone.

Ueber die Einzelheiten dieser Vorgänge herrscht natürlich nicht volle Alarheit, und daher gehen auch die Auffassungen über die Gesamtbedeutung auseinander. Die einen fassen die Haltung Napoleons für eine ernsthafte und überaus klare auf:

So heißt es in einem (gedruckten) Briefe des Barons Blanc an César Duval, sénateur von Hochsavonen, datiert Thonon den 30. Dezember 1902:

"Napoléon faisait preuve d'habilleté en offrant dans la neutralisation militaire et la franchise douanière une sorte de compensation à la Suisse et une satisfaction au Piémont en même temps qu'une promesse de prospérité à un pays agricole dont Genève est le centre urbain à sa vie économique."

Die Zusicherung der Noutralité militaire kann sich nicht auf anderes beziehen, als daß Frankreich gegenüber Sardinien wie gegenüber der Schweiz erklärt hatte, daß sie Savonen mit allen Rechten und Beschwerden überenehme, wie Sardinien das Land besessen.

Eine andere Auffassung hatte der Verfasser einer "Réponse d'un simple citoyen à deux sénateurs et renseignements complémentaires à propos de la zone franche de la Haute-Savoie", Léon et Duparc, Annecy, 1903: Die Abtretung von Nordsavonen hatte der dankbare und getreue Adoptius ohne die Schweiz in aller Gutherzigkeit ("le doux entêté") zugesagt, die Zusicherung der Zone war im einseitigen Interesse Genfs nur dazu bestimmt, vorübergehend einen Ersatz zu schaffen und im übrigen die Savonerfrage für die Schweiz offen zu behalten: Die Zonengeschichte also ein Werk des Hochverrates des Kaisers an seinem eigenen Volke. Für

diese Auffassung finden wir allerdings in der Geschichte nur spärliche Anshaltspunkte, sie hat auch bei den aus jener Zeit Ueberlebenden keinen Glauben gefunden, eher die gegenteilige Annahme, daß der Kaiser mit der Schweiz ein falsches Spiel gespielt habe. Vielleicht wird uns Ih. Weiß in der Fortsetzung seiner Biographie von Jakob Stämpfli neue Aufschlüsse bringen.

Sicher ist es, daß die Bevölkerung der beiden bestehenden Zonen sich außerordentlich wohl dabei befunden haben mußte, so daß das Versprechen, die Zone auf die ganzen Nordprovinzen auszudehnen, die zu Anfang ganz unzweifelhaft dem Anschluß an die Schweiz günstige Bevölkerung von Chab-lais-Faucigny und dem Genevois umzustimmen vermochte, allerdings mit der unter dem Kaisertum bei Wahlen üblichen etwelchen Nachhilfe der Regierung.

Nun, das Spiel, bei dem die Mächte die Schweiz, eine nach der andern im Stich gelassen, war zu Ende; der Bundesrat zwar wollte weder die Annexion noch die große Zone anerkennen und versäumte darob, wie man sagt, die Gelegenheit, durch Annahme eines englischen Vermittlungsangebotes ganz bedeutende territoriale Zugeständnisse zu erhalten. Genf blieb in seinen engen Grenzen, hatte aber ein Zugeständnis als Ausgleich erhalten, das gewiß von großer Tragweite war.

Suchen wir uns nun zunächst über die wirtschaftliche Bedeutung der Bone zu orientieren.

Das Zonengebiet liegt zwischen der schweizerischen Zollinie, die der Landesgrenze entlang sich zieht und der französischen, die über den Jura geht und dann einen ähnlichen Berlauf nimmt wie die Grenze des neutralisierten Savonens. Dieser Zwischenraum ist also ohne irgend welche Einschränkung insbesondere auch ohne Kontrolle der Herkunft der Waren offen für die Einfuhr aus Genf und ebenso für die Einfuhr aus dem Innern Frankreichs. Letzteres hätten die "Zoner" (zonéous) auch ohne die Einstichtung der Zone. Anderseits sieht sich der Zoner für die Ausfuhr seiner Produkte von zwei recht nahe beieinander liegenden Zollmauern eingeengt. Das zollfreie Absagebiet ist ein überaus beschränktes.

Daraus ergaben sich die Bor- und Nachteile der Zone.

1. Für Genf im allgemeinen war die Sachlage unzweiselhaft günstig. Die Zurückziehung der Zone öffnete dem genferischen Kleingewerbe und seiner Industrie ein immerhin ansehnliches Gebiet, in welchem es mit der französischen Produktion auf dem Fuße völliger Gleichstellung in Konkurrenz treten konnte. Allerdings erforderte dieser Verkehr auch sofort eine Gegen-leistung seitens der Schweiz, in Form der Zulassung unbestimmter oder bestimmter Quantitäten von Erzeugnissen, zonezollfrei oder zu ermäßigten Zollansäßen. Nur so wird der natürliche Verkehr zwischen Stadt und Land, Einfuhr in die Stadt der landwirtschaftlichen Produkte, wobei der Landwirt zugleich seine Bedürfnisse an Werkzeug und an Waren in der Stadt deckt, möglich. Diesem Wunsche der Zonenbewohner, auch ihrerseits gewisse Erzeugnisse in Genf zollfrei einführen zu dürfen, kommt anderseits das Bedürfnis der Stadt entgegen, den Lebensmittelmarkt und was damit zusammenhängt, von den Zonen ausreichend befahren zu sehen. Im Maximum

der Zugeständnisse zollfreier Einfuhr war natürlich die Schweiz unbeschränkt, dagegen ließ sich eine Bindung bezüglich eines Minimums der Zugeständnisse denken, wie das geschah durch eine Konvention franco-suisse vom 14. Juni 1881 und durch das Reglement für die Landschaft Gex im Unhange zum Handelsvertrag vom 23. Februar 1882. Da ist zunächst volle Bollfreiheit, ohne Beschränfung auf bestimmte Mengen, der Ginfuhr zugesichert für landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Lebensmittel, dann aber auch landwirtschaftliche Nebenprodukte, Steine, Ralk, Lehm, Bauholz und Brennholz, Hanf und Flachs, Pflanzen überhaupt; Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Heimarbeit wie Rörbe und dergleichen. Die Lebensmittel= zufuhr ist indes an die Bedingung geknüpft, daß sie in Traglasten in die Schweiz getragen oder geführt werden, durch die Feilbietenden selber, behufs Absatz auf dem Markte oder im Hausierhandel. — Bei andern Waren ist die zollfreie Einfuhr kontingentiert, d. h. nur für eine bestimmte Menge im Jahr zulässig: Säute, Rleider, Wein, Bier und Rafe. — Endlich Ermäßigung der Bölle auf gewissen Artikeln und Erleichterungen des Beredlungsverkehrs.

Diese Vergünstigungen sollen indessen nur an den Grenzen des Kantons Genf und für den Verkehr zwischen Gex und dem Kanton Waadt gelten,

an der übrigen Grenze werden die vollen Unfage bezogen.

Natürlich gaben diese Vergünstigungen gegenüber der Zone Anlaß zu Unzufriedenheiten der schweizerischen Konkurrenz. So bekämpften Fonjallaz und die Weinbauern der Waadt die freie aber kontingentierte Einfuhr von Wein aus der Zone; freudestrahlend berichtet unser Unterhändler, daß es ihm gelungen sei, bei der Neuordnung das Kontingent herunterzuseten.

In der Jone erfreut sich zunächst der Konsument der freien Konkurrenz der freien Einfuhr von hüben und drüben. Dagegen empfindet der Produzent die Enge des Absatzebietes. Natürlich mußten auch von Frankreich aus den Bewohnern der Jone Erleichterungen gewährt werden. Durch Sonatus-Comultum vom 12. Juni 1860 wurden die Ausnahmebestimmungen über die Jollbehandlung der Landschaft Gex auf die Provinzen Chablais und Faucigny ausgedehnt. Das Arrêté régloment du 31 mai 1863 der Generaldirektion der Jölle hat eine Anzahl Artikel bezeichnet, die zu Gunsten der Industrie der Jone Erleichterungen und Befreiungen von den französischen Jöllen genießen. Als 1891 die französische Berwaltung versuchte, die Vergünstigungen auf die schon 1860 in der Jone bestehenden Fabriken zu beschränken, erhoben die Industriellen Einspruch.

"La zone d'annexion devenait ainsi au regard du gouvernement français une situation privilégié dérivant d'une décision intérieure

n'ayant aucun caractère international.

Est-ce à dire que cette zone puisse-être supprimée par une loi, ainsi qu'elle a été créée? Nous ne croyons pas la chose possible; il s'agit là d'un engagement d'honneur qui vaut mieux pour nous que tous les traités, dès que c'est une nation aussi loyale que la France qui est chargée de tenir." *)

^{*)} Perréard, A. (Präsident des Syndifats der Industriellen der Zone), La zone franche de la haute Savoie, Annemasse 1891.

Daraus ist ersichtlich, daß auch die Industriellen an der Zone hängen als in ihrem Interesse gelegen. Im November 1919 hatte die Bevölkerung von Hoch-Savoyen Gelegenheit, zur Zonenfrage Stellung zu nehmen, indem diese die Plattform für die Kandidaten zur Nationalversammlung bildete. David, der Erbseind der Zone, blieb mit seinen 17,000 Stimmen um 9—10,000 Stimmen hinter den zonenfreundlichen Mitkandidaten, die einzig

siegreich aus der Wahl hervorgingen, zurück.

Aber auf der andern Seite steht eine Regierung, die trot allem Wechsel in den Personen unentwegt das einmal gesteckte Ziel verfolgt. Sie konnte hinweisen auf die Beeinflussung des Staatshaushaltes, Einbuße an Zöllen, die Unmöglichkeit, einzelne indirekte Steuern, wie die Tabak- und Jündholzregie, im Jonengebiet durchzuführen. Dann vertrat sie die Interessen der Unzufriedenen in der Jone und noch mehr die der Neidischen außerhalb der Jone. Und endlich sah sie auf das Jiel. Genf hatte vor dem Kriege sich schüßend vorgelagert die Neutralität Savonens und um sich gelegt den Zonengürtel, beides von recht dünnem und zerreißbarem Stoff, wie wir uns überzeugen konnten, aber er mußte eben doch erst zerrissen werden, ehe man weiter gehen konnte, das Testament des Königs von Frankreich zu vollziehen.

Wie konnte es so kommen, da wir doch das gute verbriefte Recht auf unserer Seite hatten? Weil wir das Recht nicht verteidigt haben. Neutralität von Savonen haben wir auf ersten Wink hin als ein unnüges und unbequemes Ding weggeschmissen. Wir haben mit unnötiger Voreiligkeit erklärt, daß die große Zone von 1860 uns nichts angehe. obgleich es der Preis war, um den man der Annexion den Weg ebnete, obgleich es ein Vertrag war mit den sardinischen Provinzen, die übergehen sollten, der nicht ohne ihre Zustimmung hätte aufgehoben werden sollen. wenn diese selber als durch die Annexion handlungsunfähig geworden betrachtet werden, war nicht ein Dritter da, zu dessen Gunften der Vertrag, vielleicht ein letzwilliger von Chablais und Faucignn, abgeschlossen worden war und der daher, schon nach Zivilrecht, selbständige Unsprüche daraus geltend machen kann? Und wir haben uns einschüchtern lassen mit Bezug auf die beiden unzweifelhaft verbrieften Zonen und dabei die Erwartungen unserer Mitkämpfer für die Zone in Savonen getäuscht und vor allem unsere alten wackern Miteidgenossen in Genf — nicht alle, die in Genf wohnen, gehören dazu —, die in allen Stürmen der Zeit uns Treue bewahrt, im Stiche gelassen.

Wir sind gewarnt worden. Art. 3 der Convention franco-suisse vom 14. Juni 1881 hat die Klausel der Hungersnot des Turinervertrags vom 13. März 1813 beseitigt und gegenteils bestimmt:

"Art. 3. Il est d'ailleurs entendu que les denrées destinées à l'approvisionnement du marché de Genève ne seront l'objet d'aucune interdiction de sortie de la zone franche."

Vertragsbrüchig hat Frankreich im Jahre 1917 Ausfuhrverbote aufgestellt und den Kanton Genf mit Zollwächtern umstellt. Wie schwach waren da unsere Proteste! Und als gar die Hauptstadt des Völkersbundes zu werden Genf in Aussicht gestellt, ja ihm diese Ehre auf gutes

Berhalten und Zusehen hin übertragen wurde, da ergriff ein Taumel viele unserer Miteidgenossen, ihre Widerstandskraft war dahin und sie ergaben sich willenlos den Geschicken, welche die frangösische Regierung über uns zu verhängen für gut fand. Man vernahm nachher, daß wir in dieser Richtung Frankreich gar nichts zu verdanken hätten und so hätte diesmal Genf die ideelle Ehre, eine Hauptstadt der Welt zu werden, nicht zu erkaufen gebraucht mit Opferung der materiellen Existenzfähigkeit.

Noch ist zwar das allerlette Wort nicht gesprochen. Wir gewärtigen die Botschaft des Bundesrates mit dem Wortlaut des Abkommens; wir werden dann sehen, was noch zu retten ist und gerettet werden sollte, und

die einzuschlagenden Wege in aller Ruhe beraten.

Bundesversammlung und auswärtige Politif.

"Leute dagegen, die das Ding nur ins Triviale und Gedankenlose übersetzen und nach Bern geben wie man auf den Rigi geht, und wiederum andere, deren Herz auch in Bern nur im Privatgeschäfte steckt, sollen solchen Platz machen, die den Kanton besser vertreten. — Wir wissen wohl, daß ein Kanton nicht ein Dutzend Washingtons und Franklins auf die Beine stellen kann; aber er hat gewiß noch Männer genug, deren vornehmlicher Refrain nicht immer ist: "Herr Jesis, was wend er au mache?" Nämlich gegen den Franzosen — ist der innere Sinn dieses Stoffeufzers. Wehren wollen wir uns, ihr Schalksnarren, und zwar zu eurem Entseten sogar gegen die Frangosen. . .

Die Schweiz, wie sie ist, befriedigt uns vollkommen; sie haben wir zu erhalten. und das ist Arbeit genug in den kommenden Tagen. . Die Schweiz hat durch ihre gute Haltung im Preußenhandel (1856), da der Kampf verhütet wurde, nur einen Wechsel auf ihren Ruhm akzeptiert, der erst noch honoriert werden muß. Vielleicht weist ihn der damalige Vermittler (Napoleon III.) vor. Wird man ihn einlösen? Natürlich, kein Mensch sagt etwas anderes! wird die "Neue Zürcher Zeitung" behaupten. Kann sein; kann sein, auch nicht! Wer einen Wechsel zu honorieren hat, tut wohl, sich seiner Mittel zur Zeit zu versichern, und unsere Mittel sind zunächst Nationalräte, die in diesem Punkte keinen Spaß verstehen...

Die Polemit, welche die Uebergeordneten führen, dreht sich lediglich um Gisenbahnen und nichts als Eisenbahnen; es ist, als ob es keinen Napoleon und keine Frangosen, teinen Rhein, tein Savonen und keinen Simplon in der Welt aäbe. .

Jedoch der Zag, an dem es heißt: bis hierher und nicht weiter, fann schwerlich ausbleiben, und angesichts dieses drohenden Tages können wir aus manchem Borgefallenen und aus der ganzen Manier, wie von unserer Seite in Bern verfahren wurde, nicht das nötige Bertrauen für die Butunft faffen.

Angesichts dieses Tages gilt es, statt ferner zu einer kleinlichen Schlauheit. . . unsere Zuflucht zu nehmen, diese vielmehr in das gute, altschweizerische Bolts=

tum zu seigen. . . Das Bolk teilt mit Männern von tieferer Bildung im Gemüt einen ritterlich naiven Glauben an feine unbedingte Wehrbarkeit gegen jeden Feind. Nehmt ihm diesen Glauben, der zugleich derjenige an eine ewige Gerechtig= teit ist, und all eure Regiererei, all euer Erziehen, all eure rationelle Landwirt-Schaft wird nur noch einen Pfifferling wert sein."

Aus einer Zürcher Korrespondenz Gottfried Kellers an den Berner "Bund" im Ottober 1860.